

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 23 B 04.30692
Sachgebiets-Nr. 446

Rechtsquellen:

§ 60 Abs. 1 AufenthG;
§ 6 AsylVfG;

Hauptpunkte:

Asylbewerber aus dem Irak;
unbeschränktes Klagerecht des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten;
kein Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG;

Leitsätze:

veröffentlicht in:

Rechtskräftig: ---

Urteil des 23. Senats vom 3. März 2005
(VG Bayreuth, Entscheidung vom 24. März 2004, Az.: B 6 K 03.30477)

23 B 04.30692
B 6 K 03.30477



Verkündet am 3. März 2005

Strobel
als stellvertretende Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Zirndorf,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,

- Beklagte -

beigeladen:

***** (geb. *****),
***** ***, ***** ***,

bevollmächtigt:

***** ***, ***** ***,

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG;

hier: Berufung des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts
Bayreuth vom 24. März 2004,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 23. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Friedl

durch den Richter am Verwaltungsgerichtshof Beuntner

durch den Richter am Verwaltungsgerichtshof Reinthaler

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 3. März 2005

am 3. März 2005

folgendes

Urteil:

- I. Unter Abänderung des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 24. März 2004 wird der Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 17. April 2002 aufgehoben.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen zu tragen. Der Beigeladene hat seine außergerichtlichen Kosten selbst zu tragen.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der **** in Kerkuk geborene Beigeladene, ein irakischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit, reiste am 4. März 2000 auf dem Landweg in das Bundesgebiet ein und beantragte die Anerkennung als Asylberechtigter.

Bei einer Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) trug der Beigeladene vor, er habe als Taxifahrer gearbeitet und zwischen Kerkuk und Bagdad Personen befördert. Nach dem Tod seines Vaters am 2. Februar 2000 habe er seinen Teilhaber gebeten, einige Fahrten zu übernehmen.

Am 10. Februar 2000 sei er mit seiner Mutter zum Arzt nach Bagdad gefahren. Bei seiner Rückkehr habe er von der Familie erfahren, dass Sicherheitsbeamte nach ihm gefragt hätten. In seinem Sammeltaxi seien medizinische Geräte entdeckt worden, als man seinen Teilhaber an einem Kontrollpunkt angehalten habe. Der Teilhaber, der die medizinischen Geräte in den Nordirak schmuggeln wollte, sei festgenommen worden. Um einem solchen Schicksal zu entgehen, habe er fluchtartig das Land verlassen.

Mit Bescheid vom 11. August 2000 lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab (Nr. 1) und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen (Nrn. 2 und 3). Der Beigeladene wurde zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland aufgefordert. Sollte eine fristgerechte Ausreise nicht erfolgen, werde er in den Irak abgeschoben (Nr. 4).

Die dagegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 25. Mai 2001 Az. B 6 K 00.30518 ab. Nachdem der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zugelassen hatte, hob er mit Urteil vom 21. Februar 2002 Az. 23 B 01.31135 unter Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung den Bescheid des Bundesamts in Nummern 2 bis 4 auf und verpflichtete die Beklagte festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen.

Gegen die zugleich ausgesprochene Nichtzulassung der Revision legten die Beklagte am 15. März 2002 und der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten (Bundesbeauftragter) am 20. März 2002 Beschwerde ein.

Mit Bescheid vom 17. April 2002 hob die Beklagte den Bescheid vom 11. August 2000 in Ziffern 2 bis 4 auf und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 AuslG vorliegen. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, dass das Bundesamt im Verwaltungsstreitverfahren zu dieser Feststellung bereit gewesen sei.

Am 25. April 2002 erhob der Bundesbeauftragte Klage mit dem Antrag,

den Bescheid vom 17. April 2002 aufzuheben.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dieser Bescheid könne schon aus formeller Sicht nicht unangefochten bleiben, denn der Bundesbeauftragte habe gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 21. Februar 2002 Antrag auf Zulassung der Revision gestellt, dem sich das Bundesamt angeschlossen habe. Eine Entscheidung sei bisher nicht ergangen. Das bedeute, dass nur bei Nichtzulassung der Beschwerde ein Bescheid dieses Inhalts ergehen müsse, nicht aber im umgekehrten Fall. Auch aus sachlichen Gründen könne der angegriffene Bescheid keinen Bestand haben.

Nachdem der Beigeladene und die Beklagte das Beschwerdeverfahren in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt hatten, stellte das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 18. Oktober 2002 das Beschwerdeverfahren ein. Es erklärte die Urteile des Verwaltungsgerichtshofs vom 21. Februar 2002 und des Verwaltungsgerichts vom 25. Mai 2001 für wirkungslos und verwarf die Beschwerde des Bundesbeauftragten.

Mit Schriftsatz vom 17. Februar 2004 trug der Kläger ergänzend vor, dass Streitgegenstand allein die Frage politischer Verfolgung im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG sei. Wegen der zwischenzeitlich grundlegenden Veränderungen im Irak komme es auf frühere, zur Zeit des gestürzten Saddam-Regimes möglicherweise vorhandene Gefährdungslagen nicht mehr an. Unabhängig davon müssten derzeit Schutzansprüche nach § 51 Abs. 1 AuslG schon aus Rechtsgründen und unabhängig davon ausscheiden, an welche asylerbliche Merkmale gegebenenfalls eine Gefährdung bei Rückkehr anknüpfen könnte. Denn gegenwärtig und auf die nächste Zukunft hin fehle jede erkennbare staatlich-irakische Herrschaftsmacht. Etwa bei Rückkehr bestehende Gefährdungen könnten daher derzeit allein unter dem Aspekt des § 53 Abs. 6 AuslG Berücksichtigung finden. Dieser Abschiebungsschutz sei jedoch insgesamt nicht streitgegenständlich.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wies der Beigeladene auf die instabile Lage im Irak hin. Außerdem befürchte er Blutrache. Wie sich aus Bestätigungen des Gesundheitsamtes Kerkuk ergebe, sei sein Neffe von Terroristen getötet und sein Cousin am 2. Januar 2004 an seiner Stelle aus Blutrache erschossen worden. Der festgenommene frühere Teilhaber sei verschwunden und dessen Familie habe ihn dafür verantwortlich gemacht.

Das Verwaltungsgericht wies mit Urteil vom 24. März 2004 die Klage ab. Für das Verfahren sei ein Rechtsschutzbedürfnis in Form eines objektiven Kontroll- und Beanstandungsinteresses des Klägers nicht (mehr) gegeben. Die Beklagte sei mit der Entscheidung vom 17. April 2002 ihrer Verpflichtung aus dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 21. Februar 2002 nachgekommen. Dass das Bundesverwaltungsgericht dieses Urteil mit Beschluss vom 18. Oktober 2002 für wirkungslos erklärt habe, sei die rechtliche Folge der von den Hauptbeteiligten übereinstimmend erklärten Erledigung der Hauptsache. Es könne nicht Aufgabe des Bundesbeauftragten sein, einen Bescheid des Bundesamts, durch den dieses einer gerichtlichen Entscheidung nachkomme, mit einer Beanstandungsklage zu bekämpfen; das würde dem Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit widersprechen.

Hiergegen richtet sich die mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 8. September 2004 Az. 15 ZB 04.30692 zugelassene Berufung des Klägers mit dem Antrag,

unter Abänderung des Urteils vom 24. März 2004 den Bescheid vom 17. April 2002 aufzuheben.

Der Kläger betont, dass das Verwaltungsgericht sein in § 6 AsylVfG normiertes Beteiligungs- und Klagerecht in unzulässiger Weise eingeschränkt habe. Außerdem sei es nicht zu einer rechtskräftigen Verpflichtung bezüglich einer Feststellung im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG gekommen, weil das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 21. Februar 2002 für wirkungslos erklärt worden sei. Es handle sich also nicht um die Beanstandung eines entsprechenden Vollzugsbescheides. Auch in der Sache könne die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft des Beigeladenen nicht aufrecht erhalten bleiben.

Die Beklagte stellt keinen Antrag.

Der Beigeladene begehrt,

die Berufung zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der beigezogenen Behördenakten, der Akten des Verfahrens 23 B 01.31135 sowie der Gerichtsakten beider Instanzen einschließlich der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen und der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 3. März 2005 Bezug genommen (§ 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist begründet.

Der Bescheid des Bundesamts vom 17. April 2002, den der Bundesbeauftragte in zulässiger Weise angefochten hat, ist rechtswidrig, weil nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) die Voraussetzungen für einen Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG (BGBl 2004 I S. 1950), nur dies stand im Streit (vgl. früher § 51 Abs. 1 AuslG), in der Person des Beigeladenen nicht vorliegen.

Zwar hat der Gesetzgeber in Art. 3 Nr. 5, Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) mit Wirkung vom 1. September 2004 § 6 AsylVfG aufgehoben, der die Institution des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten und seine prozessuale Rechtsstellung normiert hat. Aus diesem Anlass wurde jedoch in das Asylverfahrensgesetz die Übergangsvorschrift des § 87 b aufgenommen, wonach in gerichtlichen Verfahren nach dem Asylverfahrensgesetz, die vor dem 1. September 2004 anhängig geworden sind, § 6 AsylVfG in der bisherigen Fassung weitergilt. Nachdem das streitgegenständliche Verfahren bereits mit Klageerhebung am 25. April 2002 rechtshängig geworden war (§ 90 VwGO), ließ die inzwischen erfolgte Abschaffung des Bundesbeauftragten seine Beteiligungsfähigkeit als Kläger des von ihm eingeleiteten Prozesses unberührt.

Dem Bundesbeauftragten ist ein Rechtsschutzbedürfnis für die von ihm erhobene Beanstandungsklage nicht abzusprechen. Er kann nach § 6 Abs. 2 Satz 3 AsylVfG a.F. gegen Entscheidungen des Bundesamtes klagen, also gegen den von ihm angegriffenen Bescheid vom 17. April 2002. Aus dem Wortlaut dieser Vorschrift

ergibt sich eine Beschränkung des ausdrücklich eingeräumten Klagerechts des Bundesbeauftragten nicht. Das Klagerecht gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 AsylVfG a.F. ist allumfassend und setzt nicht eine Beschwer bzw. ein besonders Kontroll- oder Beanstandungsinteresse voraus (vgl. BVerwG vom 27.6.1995 BVerwGE 99, 38; BayVGH vom 10.8.1999 Az. 19 ZB 98.34163; ThürOVG vom 9.12.1999 NVwZ 2000, Beilage Nr. 6, 69; VGH BW vom 19.3.2001 AuAS 2001, 154). Die streitbefangene Feststellung der Beklagten, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorlägen, erging auch nicht aufgrund einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung, weil gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 21. Februar 2002 Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision eingelegt worden war und das Bundesverwaltungsgericht dieses Urteil mit Beschluss vom 18. Oktober 2002 für wirkungslos erklärt hat. Somit bedarf die Frage einer etwaigen Bindungswirkung im Sinne des § 121 VwGO (vgl. Hailbronner/Schenk, Ausländerrecht, Ordner 3, RdNr. 11 zu § 6 AsylVfG; Renner, Ausländerrecht, 7. Aufl., RdNr. 14 zu § 6 AsylVfG) keiner weiteren Erörterung. Im Streit um die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG hat der Bundesbeauftragte auch zu keiner Zeit auf Rechtsmittel verzichtet.

Dem Beigeladenen kann kein Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG gewährt werden, weil er nicht als politisch Verfolgter im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung in diesem Sinne kann zum einen vom Staat ausgehen, zum anderen von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen. Sie kann aber auch ausgehen von nichtstaatlichen Akteuren, sofern der Staat oder die genannten Gruppierungen einschließlich internationaler Organisationen nicht in der Lage oder Willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative. Das Betroffensein eines Flüchtlings vor politischer Verfolgung erfordert, dass er vor seiner Ausreise politisch verfolgt war oder eine solche Verfolgung ihm unmittelbar bevorstand, sofern die fluchtbegründenden Umstände fortbestehen. Unverfolgt aus ihrem Heimatland Ausgereiste können Schutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG nur erlangen, wenn ihnen im Falle einer Rückkehr mit

beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht (vgl. BVerfGE 54, 341; BVerwGE 91, 150), etwa wegen eines asylrechtlich unbeachtlichen Nachfluchtstatusbestandes.

Ob dem Beigeladenen aus individuellen Gründen deshalb, weil sein Teilhaber mit seinem Sammeltaxi medizinische Geräte in den Nordirak habe schmuggeln wollen oder wegen ungenehmigter Ausreise, Asylantragstellung oder Verbleibens im westlichen Ausland, die Gefahr einer politischen Verfolgung durch das Regime Saddam Husseins gedroht hatte, bedarf keiner abschließenden Klärung. Der Beigeladene hat nach Überzeugung des Senats zum gegenwärtigen Zeitpunkt und in absehbarer Zukunft bei einer Rückkehr in den Irak infolge der inzwischen eingetretenen grundlegenden Veränderung der Verhältnisse eine politische Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht zu befürchten.

Wie den allgemein zugänglichen Medien und den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen zu entnehmen ist, hat das bisherige Regime Saddam Husseins durch die am 20. März 2003 begonnene Militäraktion unter Führung der USA seine politische und militärische Herrschaft über den Irak endgültig verloren. Der Irak stand zunächst unter Besatzungsrecht, wobei die Bündnispartner der Militäraktion eine „provisorische Behörde“ (Coalition Provisionel Authority – CPA) gegründet hatten. Der Neuaufbau der Verwaltungsstrukturen wurde maßgeblich vom Leiter der US-Zivilverwaltung bestimmt, der die tragenden Institutionen des früheren Regimes wie die Armee, das Verteidigungsministerium, die Republikanischen Garden und die Baath-Partei aufgelöst hat. Am 13. Juli 2003 wurde ein irakischer Übergangs-Regierungsrat gebildet, der eine irakische Übergangsregierung aufbauen und den Boden für eine aus freien Wahlen legitimierte Regierung bereiten sollte. Mit dem Ende des bisherigen Regimes ging auch ein grundlegender Wandel der Menschenrechtsslage im Irak einher. So können nun nach langer Zeit die Rechte der Meinungsfreiheit und der freien Religionsausübung wieder weitgehend uneingeschränkt ausgeübt werden (vgl. Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 2.11. und 7.5.2004, 6.11. und 7.8.2003).

Seit dem 28. Juni 2004 ist der Irak formell wieder souverän. Bei einer Zeremonie in Bagdad übergaben die USA die Macht an die irakische Übergangsregierung. Die Zivilverwaltung wurde aufgelöst und die neue Regierung vereidigt. Während der Übergangsregierung nur eingeschränkte Vollmachten und keine Kompetenz zum

Treffen langfristiger politischer Entscheidungen zugestanden wurde, blieben die von den USA geführten Koalitionstruppen bis auf Weiteres für die Sicherheit zuständig (vgl. Süddeutsche Zeitung – SZ – vom 29.6.2004 S. 1 und 2). Als weiterer Schritt hin zu einer Demokratisierung des Landes wurde ein Nationalrat mit eingeschränkten Kontrollbefugnissen gegenüber der Übergangsregierung installiert, dem unter anderem Vertreter der Provinzen, der politischen Parteien (darunter die großen Kurdenparteien PUK und DPK), der Zivilgesellschaft und Mitglieder des ehemaligen Regierungsrats angehören mit einem gesetzlich festgelegten Frauenanteil von 25 %. Es besteht eine Regierung und ein Nationalrat, in welchen die wesentlichen ethnischen und religiösen Gruppen beteiligt sind. Diesen Organen gehören Vertreter der Schiiten, Sunniten, Kurden, Christen und Turkmenen sowie Yesiden, Mandäer, Sabäer und andere kleinere religiöse und ethnische Minderheiten an. Am 30. Januar 2005 fanden Parlamentswahlen statt, bei denen das schiitische Wahlbündnis die absolute Mehrheit der Mandate gewann und die Kurden sich als zweitstärkste Kraft erheblichen Einfluss sicherten (SZ vom 14. und 23. Februar 2005).

Mit der Entmachtung Saddam Husseins und der Zerschlagung seiner Machtstrukturen ist eine asylrelevante Verfolgung des Beigeladenen durch dessen Regime nicht mehr möglich. Der Ex-Diktator, der festgenommen worden ist und gegen den ein Prozess vorbereitet wird, wird im Irak keinen Einfluss mehr auf Strafverfolgung und Strafvollzug ausüben können. Weder von den Koalitionstruppen noch von der irakischen Regierung hat der Beigeladene Gefährdungen zu erwarten. Der Ausschluss von Verfolgungsmaßnahmen ihm gegenüber ist, jedenfalls für die im Zeitpunkt der Entscheidung absehbaren Zukunft, als dauerhaft anzusehen, weil trotz der schwierig abzuschätzenden künftigen Verhältnisse im Irak für eine Änderung der Situation zum Nachteil des Beigeladenen kein Anhalt besteht. Zwar finden vermehrt Anschläge statt, die aber an der grundsätzlichen Kontrolle des Staatsgebiets auch durch alliierte Kräfte nichts ändern. Der Verwaltungsgerichtshof ist davon überzeugt, dass die Kriegsaliierten im Verbund mit der irakischen Regierung in überschaubarer Zeit die Errichtung eines neuen irakischen Regimes ähnlich dem des gestürzten Machthabers Saddam Hussein, wo rechtsstaatliche Prinzipien und Menschenrechte missachtet wurden, nicht zulassen. Es ist nach Überzeugung des Senats mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen, dass sich eine Staatsgewalt neu etablieren könnte, von welcher der Beigeladene in Anknüpfung an das gegen das untergegangene Regime von Saddam Hussein angeblich gerichtete eigene Tun oder das Handeln seines Teilhabers Übergriffe drohten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Beigeladene

aufgrund seines bisherigen Verhaltens auch durch einen künftigen Staat oder Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, politische Verfolgungsmaßnahmen nicht befürchten muss. Für eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG, die der Beigeladene auch selbst nicht behauptet, gibt es keinerlei Hinweise. Somit ist dem Beigeladenen zumutbar, eine eventuelle zu einem nicht absehbaren Zeitpunkt mögliche Veränderung der Verhältnisse zu seinem Nachteil in seinem Heimatland abzuwarten.

Soweit sich der Beigeladene auf die Tötung eines Cousins aus Gründen der Blutrache beruft und sich wegen der allgemeinen Lage im Irak gefährdet sieht, kommt diesem Vorbringen keine Entscheidungserheblichkeit zu. Es könnte allenfalls unter dem Aspekt eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG berücksichtigt werden (vgl. früher § 53 Abs. 6 AuslG), was jedoch nicht Streitgegenstand im anhängigen Verfahren ist.

Nach alledem ist der Berufung stattzugeben und der Bescheid des Bundesamts vom 17. April 2002 unter Abänderung des angefochtenen Urteils aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG gerichtskostenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen waren gemäß § 162 Abs. 3 VwGO nicht erstattungsfähig, weil er mit seinem Antrag auf Zurückweisung der Berufung erfolglos geblieben ist (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 13. Aufl., RdNr. 23 zu § 162).

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung:

Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser

Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Friedl

Beuntner

Reinthal

Beschluss:

Der Gegenstandswert für das Berufungsverfahren wird auf 1.500,00 € festgesetzt (§ 30 RVG).

Friedl

Beuntner

Reinthal